

§ 8

Kollegium

(1) Beratendes Organ des Ministers der Finanzen ist das Kollegium.

(2) Der Minister der Finanzen entscheidet über die Zusammensetzung des Kollegiums. Er gibt diese und jede Veränderung dem Ministerpräsidenten bekannt.

(3) Das Kollegium arbeitet nach einem Arbeitsplan. Es hat regelmäßig Sitzungen durchzuführen und den Minister der Finanzen in allen wichtigen Fragen zu beraten, insbesondere über:

- a) die Maßnahmen der Kaderentwicklung,
- b) die Durchführung der Gesetze der Volkskammer und der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates,
- c) die Aufstellung von Entwicklungs- und Perspektivplänen auf dem Gebiet des Staatshaushalts und der Kredite,
- d) die Durchführung des Staatshaushaltsplanes,
- e) die Einführung von Neueremethoden zur Verbesserung der Verwaltungsarbeit im Ministerium der Finanzen und der ihm unterstellten Institutionen,
- f) die Analyse der Eingaben und Beschwerden der Bevölkerung und ihre Erledigung durch die Finanzorgane.

(4) Das Kollegium nimmt Berichte und Vorschläge seiner Mitglieder, der verantwortlichen Leiter der Hauptabteilungen und selbständigen Abteilungen des Ministeriums der Finanzen und der ihm unterstellten Institutionen entgegen.

(5) Zur Beratung bestimmter Fragen kann der Minister der Finanzen Mitarbeiter der zentralen und örtlichen staatlichen Organe und anderer Dienststellen, hervorragende Wissenschaftler und Praktiker zu den Kollegiumssitzungen hinzuziehen.

(6) Die Ergebnisse der Beratungen des Kollegiums werden in Empfehlungen an den Minister der Finanzen medergelegt.

§ 9

Aufgaben

Im Rahmen des Finanzsystems der Deutschen Demokratischen Republik obliegen dem Ministerium der Finanzen bei der Durchsetzung der Politik der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik entscheidende Aufgaben. Diese sind insbesondere:

1. Aufstellung des Staatshaushaltsplanes und mit dessen Hilfe Kontrolle des Volkswirtschaftsplanes,
2. Koordinierung des Kreditwesens und des Geldumlaufs,
3. Mobilisierung der freien Geldmittel und der Sammlung von Spareinlagen der Bevölkerung,
4. Finanzierung der volkseigenen Wirtschaft und Organisationen sowie der Ausreichung von Investitionen,
5. Kreditgewährung an die genossenschaftliche und private Wirtschaft,
6. Kontrolle über die genossenschaftlichen Kreditinstitute,
7. Preiskontrolle,
8. Aufstellung von Grundsätzen über Erfassung, Verwaltung und Bilanzierung des Volkseigentums und des treuhänderisch verwalteten Eigentums,

9. Verrechnungen mit dem Ausland,

10. Kontrolle der Einhaltung der staatlichen Finanzdisziplin und der Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Durchsetzung des Sparsamkeitsregimes bei der Durchführung der Haushalts- und Finanzpläne in den zentralen und örtlichen staatlichen Organen, der volkseigenen Wirtschaft und den Organisationen.

§ 10

Pflichten

In Durchführung der gestellten Aufgaben hat das Ministerium der Finanzen folgende Pflichten zu erfüllen:

1. Vorlagen für Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse im Rahmen seiner Aufgaben zur Beschlußfassung durch den Ministerrat oder zur Einreichung durch den Ministerrat an die Volkskammer zu erarbeiten.
2. Bestimmungen zur Aufstellung des Staatshaushaltsplanes zu erlassen, den Entwurf des Staatshaushaltsplanes zur Vorlage beim Ministerrat zu erarbeiten und die zentralen und örtlichen staatlichen Organe bei der Aufstellung der Planentwürfe anzuleiten.
3. Alle Maßnahmen zur rationellen Ausnutzung der staatlichen Mittel unter Beachtung des Prinzips der strengsten Sparsamkeit und zur Aufdeckung und Erfassung neuer Finanzquellen zu ergreifen.
4. Die Abrechnungen, Bilanzen und die Erfüllung der Finanzpläne sowie der Haushaltspläne der zentralen und örtlichen staatlichen Organe, der volkseigenen Wirtschaft, der Geld- und Kreditinstitute und der staatlichen Institutionen zu überprüfen und von den zentralen staatlichen Organen die Beseitigung der in Ihrer finanziellen Tätigkeit festgestellten Mängel zu fordern bzw. den Ministerrat entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.
5. Die Durchführung des Staatshaushaltsplanes zu organisieren, die örtlichen staatlichen Organe bei der Erfüllung ihrer Haushaltspläne anzuleiten und dem Ministerrat den Bericht über die Erfüllung des Staatshaushaltsplanes vorzulegen.
6. Die Haushaltssystematik und die Richtlinien für die Aufstellung der Berichte über die Erfüllung des Staatshaushaltsplanes festzulegen.
7. Grundsätze des Rechnungswesens für die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft, der zentralen und örtlichen staatlichen Organe und der staatlichen Institutionen festzulegen.
8. Die Kontrolle über die Erfüllung des Staatshaushaltsplanes durch die zentralen staatlichen Organe und anderen staatlichen Institutionen sowie volkseigenen Betriebe und Geld- und Kreditinstitute auszuüben.
9. Die Kontrolle über die Einhaltung
 - a) der Finanz- und Haushaltsdisziplin,
 - b) der Haushaltsakkumulation,
 - c) der ordnungsmäßigen und sparsamen Verwendung der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und der Eigenmittel,
 - d) der bestätigten Stellenpläne und der Vergütungsgruppen,
 - e) der genehmigten Verwaltungsausgaben,
 - f) der Grundsätze der Preispolitik,